

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 121

Lex und ordo

Eine rechtshistorische Untersuchung
der Rechtsauffassung Melanchthons

Von

Isabelle Deflers



Duncker & Humblot · Berlin

ISABELLE DEFLERS

Lex und ordo

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 121

Lex und ordo

Eine rechtshistorische Untersuchung
der Rechtsauffassung Melanchthons

Von

Isabelle Deflers



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück
hat diese Arbeit im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten (Allgäu)

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 3-428-11245-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

A mes parents
A ma tante

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Juli 2002 von der Rechtsfakultät der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen worden.

Nach so vielen Jahren freue ich mich sehr, endlich all den Begleitern dieses für mich besonders wichtigen Kapitels meines Lebens meinen herzlichen Dank ausdrücken zu können!

An erster Stelle und von Herzen danke ich meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wulf-Eckart Voß, der mich seit meinen ersten Jahren an deutschen Universitäten begleitet und unterstützt hat. Für sein großes unermüdliches Vertrauen in mich sowie für die vielen Gespräche und zahllosen Arbeitssitzungen, die wesentlich zu den Fortschritten meiner Arbeit beigetragen haben, möchte ich ihm meinen herzlichen Dank aussprechen.

Für seine Unterstützung bei meinen ersten Schritten in Berlin und die Mühe des Zweitgutachtens möchte ich Herrn Prof. Dr. Albrecht Weber danken.

Diese Doktorarbeit wäre ohne die finanzielle Unterstützung der DFG, die mich von 1997 bis 2000 als Stipendiatin des Graduiertenkollegs „Bildung in der frühen Neuzeit“ gefördert hat, nicht zustande gekommen. In Anbetracht dieser interdisziplinären Zusammenarbeit erinnere ich mich dankbar an die Hilfe meiner Kolleginnen und Kollegen, insbesondere an die geduldige Hilfsbereitschaft von Andrea Garen und Karen Steffens.

Mein Dank gilt auch der Robert-Bosch-Stiftung, die mich ein Jahr lang mit einem Stipendium gefördert hat. In diesem Zusammenhang möchte ich mich insbesondere bei Frau Prof. Dr. Catherine Colliot-Thélène und bei Herrn Prof. Dr. Olivier Baud für ihre freundliche Aufnahme ins Centre-Marc-Bloch in Berlin bedanken.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Christoph Strohm, Prof. Dr. Markus Wriedt und Herrn Dr. Heinz Scheible, vor allem für ihre wertvolle Hilfe und Hinweise in den mir völlig unbekannten Bereichen der reformierten Theologie und der Kirchengeschichte.

Nach den wissenschaftlichen Unterstützern hat Gabriele Saure den größten Anteil, dass dieses Buch in der jetzigen Form vorliegt. Ohne ihre ausdauernde Hilfe wäre es mir nicht möglich gewesen, die Arbeit zu vollenden.

Ganz besonders freue ich mich, meinen geduldigen und immer präsenten Freunden für ihre Unterstützung und ihr liebevolles Vertrauen im Laufe dieser Jahre Dank zu sagen. Für die mühevollen sprachlichen Bearbeitungen der Arbeit bin ich

Stefan Fronzek, Katrin Burow, Matthias Mann, Andreas Pott, Susanne Antonischki, Thomas Bousonville und Petra Overath besonders dankbar.

Schließlich möchte ich mich bei meinen Eltern und meiner Tante bedanken, die trotz der Entfernung immer an meiner Seite gestanden haben und mich stets unterstützt haben.

Und zuletzt gilt mein ganz besonderer Dank Robert Antonischki, der im Laufe dieser Jahre alle Phasen von Begeisterung und Dissertations-Depressionen mit mir durchgemacht, mich liebevoll immer wieder ermutigt und geholfen hat und ohne den weder diese Arbeit noch ich geworden wären, was sie heute sind.

Berlin, im Oktober 2004

Isabelle Deflers

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
A. Historischer Kontext	13
B. Stand der Forschung	21
C. Aufbau der Arbeit	22

Erster Teil

Das Gesetz bei Melanchthon	26
Erstes Kapitel	
Die Definition des Gesetzes bei Melanchthon und seine Naturrechtslehre	28
A. Einleitung: <i>Ius</i> und <i>lex</i>	28
B. Die Dreiteilung der Gesetze	32
I. Die <i>leges naturae</i>	32
1. Erste Anordnung und Definition der Naturgesetze	33
2. Anordnung und Definition der Naturgesetze in den <i>Loci communes</i> von 1521 und 1522	35
3. Naturgesetze und weltliche Gesetze	38
II. Die <i>leges divinae</i>	39
III. Die <i>leges humanae</i>	40
C. Melanchthons „biblische“ Naturrechtslehre	42
I. Die unlösbare Verbindung von Recht und Moral	42
1. Die Hierarchie der Rechtsnormen	42

2. Rezeption dieser Idee und die falschen Interpretationen	46
a) Auseinandersetzung mit den „Schwärmern“	46
b) Melanchthons Erläuterung seiner Rechtsauffassung gegenüber den „Schwärmern“	48
II. Die Zwei-Reiche-Lehre	51
D. Die Lehre vom Naturrecht in der Zeit Melanchthons	55
I. Melanchthons Naturrechtslehre in ihrem historischen Kontext	55
1. Die Rezeption der antiken Naturrechtsphilosophie	55
2. Neue Richtung der Naturrechtslehre mit Scotus und Ockham	56
3. Die Rezeption des Naturrechtsgedankens bei den Reformatoren	57
4. Die Rezeption der Naturrechtslehre insbesondere bei Melanchthon	58
II. Zu den Parallelen zwischen <i>ius naturae</i> und <i>ius gentium</i> in humanistischer Zeit	60
1. Das Problem der Feststellung einer völkerrechtlichen Ordnung zu dieser Zeit	61
a) Das Problem der Dualität der Universalmächte im Mittelalter	61
b) Zur Entstehung der Souveränitätslehre	64
2. Das <i>ius gentium</i> als zwischenstaatliches Recht	65
a) Meinungsverschiedenheiten über das Anwendungsbereich des <i>ius gentium</i>	66
b) Die Voraussetzungen für eine völkerrechtliche Ordnung	68
III. Die naturrechtliche Begründung des staatsrechtlichen Denkens bei Melanchthon	72
E. Melanchthons Auffassung von Gesetzgebung und weltlicher Ordnung	76

Zweites Kapitel

Welches weltliche Recht soll angewandt werden: Mosaisches oder römisches Recht?	78
A. Melanchthons ursprüngliche Position zum biblischen Recht	79
B. Der radikale Biblizismus und der Bauernkrieg als Faktoren der Meinungsänderung Melanchthons	83
I. Melanchthons Konfrontation mit den Wittenberger Unruhen und den Zwickauer Propheten 1521 / 1522	83
II. Die ersten religiösen und politischen Programme der Bauernbewegung	87
1. Von den ersten Forderungen bis zur Bundschuh-Bewegung 1513	88

	Inhaltsverzeichnis	7
2. Das Verständnis vom „göttlichen Recht“ bei Wiclif	89	
3. Jan Hus' Vorstellung von der „reinen Kirche“ und deren Einfluss	90	
4. Die Radikalisierung der ursprünglichen Forderungen	92	
5. Die BundsSchuhbewegung von 1513	93	
 III. Gründe für die Einsetzung des „göttlichen Rechts“ in die Forderungen der Bauern in 1525	 94	
1. Die Rolle der Rechtfertigung des Widerstandsrechts durch die Reformation	94	
2. Der Einfluss der Bestrebungen nach einer neuen Machtverteilung	96	
3. Der Einfluss der Forderung Luthers nach Erneuerung der Kirche	97	
4. Analyse der Forderungen der Bauern nach „altem“ oder „göttlichem“ Recht	98	
5. Luthers Reaktion zu den damaligen Konsequenzen seiner Lehre und Kritik	101	
 IV. Melanchthons Gutachten zu den „Zwölf Artikeln“	 103	
1. Die Notwendigkeit der Bestrafung und der strafrechtlichen Ordnung	104	
2. Kurze Darstellung der damaligen Rechtslage im Bereich des Strafrechts	105	
3. Melanchthons Appell zur Wiederherstellung der Ordnung und der gesellschaftlichen Ruhe	107	
 V. Die Rezeption des römischen Rechtes in den Beschwerden der Bauern	 108	
1. Der Hass gegen das „fremde Recht“	108	
2. Die Forderung der Bauern nach der Ersetzung des römischen Rechts durch göttliches Recht	109	
 C. Zum damaligen Stand der Rezeption des römischen Rechtes	 111	
I. Das römische Recht in der deutschen Rechtsprechung	112	
1. Die Reichskammergerichtsordnung und die Rezeption des römischen Rechts	113	
2. Das Subsidiaritätsprinzip der Anwendung des römischen Rechts in Theorie und Praxis	115	
3. Der Aufstieg eines Juristenstands im Dienst der Landesfürsten	115	
4. Unterschiedliche Einstellungen über die Rezeption des römischen Rechts ...	117	
5. Der geringe Einfluss der humanistischen Prinzipien auf die Rechtsprechung in Deutschland	118	
 II. Der Zustand der Jurisprudenz in Wittenberg	 119	
1. Die Besonderheit des Sachsenspiegels	119	

2. Humanistische Gedanken an der Universität Wittenberg	124
a) Die Einführung der humanistischen Gedanken in der Pädagogik	125
b) Die humanistische Jurisprudenz	128
aa) Gründe für die notwendige Verbesserung des Rechtsstudiums	128
bb) Einführung einer neuen systematischen Methode	130
cc) Melanchthons Einfluss auf die Einführung der humanistischen Lernprinzipien in das Rechtsstudium	130
D. Melanchthons spätere Aufwertung des römischen Rechtes	133
I. Einfluss des Rechtsgelehrten Hieronymus Schürpf	133
1. Kurze biographische Darstellung von Schürpf	134
2. Schürpfs Verhältnis zur Reformation	135
3. Der Streit an der Wittenberger Universität zwischen den Juristen und den Theologen	137
II. Melanchthons Apologie des römischen Rechts	139
1. Die Notwendigkeit eines festgeschriebenen Rechts	139
a) Als Schutzmittel gegen die unprofessionellen Schöffen	139
b) Als Lösung für die damalige Rechtsunsicherheit im Reich und in den Territorien	141
c) Als Schutzmittel gegen die Willkür	142
d) Als Schutzmittel gegen die schwache Natur des Menschen	143
e) Als Schutzmittel gegen die radikalen Reformatoren	145
f) Als Schutzmittel gegen nutzlose Gesetzesänderungen	146
2. Die Rolle der Pädagogik bei der Festigung des Respekts vor dem Gesetz	147
a) Ausbildung und Erziehung der künftigen Juristen	147
b) Ausbildung der Herrscher	148
3. Eine festgeschriebene Gesetzgebung als Schutzmittel gegen die Kriegsgefahr	149
4. Die positiven Eigenschaften des römischen Rechts nach Melanchthons Auffassung	151
a) Die Übereinstimmung des römischen Rechts mit seiner Naturrechtslehre	152
b) Die besondere Gelehrsamkeit und Weisheit des römischen Rechts	155
c) Das römische Recht als europäisches „ius commune“	158
III. Plädoyer für das „allerbilligste Recht“ (<i>ius aequissimum</i>)	159
1. Definition und Inhalt Melanchthons <i>epieikeia-aequitas</i> -Lehre	159
a) Billigkeit als Mittel für die Gesetzinterpretation	161

b) Die Billigkeit als Instrument zur Milderung des „ius strictum“	162
c) Die Verbindung Melanchthons <i>epieikeia-aequitas</i> -Lehre mit seiner Naturrechtslehre	163
d) Anpassung seiner Naturrechtslehre mit Hilfe der Moralgesetze	164
e) Die „ <i>epieikeia</i> “ und die „ <i>interpretatio legum</i> “	165
2. Melanchthons <i>epieikeia-aequitas</i> -Lehre und deren Verwirklichung im rezipierten römischen Recht	166
a) Die begrenzte Anwendung der <i>aequitas</i> als Konsequenz der Rezeption des römischen Rechts	166
b) Melanchthons Interpretation der „ <i>lex Placuit</i> “	169
c) Die Billigkeit des römischen Rechts als Argument zugunsten seiner Rezeption	170
d) Die Gegenüberstellung des „ <i>ius scriptum aequissimum</i> “ und des „ <i>ius strictum</i> “	171
E. Schlusswort des zweiten Kapitels	173

Zweiter Teil

Definition des *ordo politicus* bei Melanchthon 174

Drittes Kapitel

Kirche und weltliche Obrigkeit, Träger des *ordo politicus* 177

A. Definition des <i>ordo politicus</i> bei Melanchthon	178
B. Die Rollenverteilung zwischen Staat und Kirche	182
I. Die neue Legitimation der weltlichen Macht	184
II. Melanchthons Argumentation in seiner Schrift von 1559	185
1. Über die kaiserliche Würde	186
2. Über das Amt des Papstes	189
3. Über die Wahl des Papstes	190
4. Über die Rangordnung der päpstlichen Macht	190
5. Über die Berufung der Synoden	190
6. Über die Gehorsamspflicht und Ungehorsamspflicht der Kirche gegenüber	191

7. Über die Rolle der Obrigkeit als Beschützerin der neuen Glaubenslehre ...	192
8. Über die strafrechtliche Funktion der Kirche	192
9. Über die strafrechtliche Funktion der Obrigkeit gegenüber der Kirche	193
10. Über die Unterwerfung des Papstes durch die weltliche Macht	193
C. Die Politik	195
I. Begründung der Autonomie der gesellschaftlichen Ordnung	196
1. Naturrechtliche Legitimation der weltlichen Macht bei Melanchthon	196
2. Machiavellis gegensätzliche Begründung der Autonomie des Staates	197
II. Melanchthons Kommentar zu der Politik des Aristoteles (1531)	199
1. Form und Zweck der gesellschaftlichen Ordnung	200
a) Die Familie	200
b) Die Ablehnung der Sklaverei	201
c) Die Rolle der Wirtschaft und der Güterverteilung	202
d) Die Notwendigkeit festgeschriebener Gesetze	204
e) Der Zweck der gesellschaftlichen Ordnung	204
2. Die Frage der Staatsform und der Machtausübung	205
a) Die Begrenzung der Machtausübung: Die Frage des Widerstandsrechts ..	207
b) Die Begrenzung der Machtausübung: Die Rolle der Gesetze und der Erziehung	208
3. Melanchthons Auffassung von der gesellschaftlichen Ordnung – Eine kurze Zusammenfassung	209
D. <i>Politica</i> und <i>politia</i>	210
I. Regelungen der damaligen Landes- und Reichspoliceyordnungen	213
1. Die Reichspoliceyordnungen von 1497 bis 1530	214
2. Die Reichspoliceyordnung von 1530 und ihre spätere Ergänzung	215
II. Religiöse Aspekte der „Policey“: Die Frage der Gotteslästerung	218
E. Zusammenfassung des dritten Kapitels	221

Viertes Kapitel

Die Grundinstitutionen des <i>ordo politicus</i>	223
A. Die Obrigkeit	223
I. Die Stellung der Reformatoren zur Frage des Widerstandsrechts	224
1. Erste Periode: Melanchthons strenge Ablehnung des aktiven Widerstandsrechts	224
a) Widerstand der Bauern gegen die Obrigkeit	224
b) Eine neue Art von Widerstand: die Fürsten gegen die kaiserliche Autorität	227
2. Zweite Periode: Anerkennung des Widerstandsrechts der Fürsten gegen den Kaiser	230
a) Die Rechtfertigung des Widerstands als „Notwehr“	231
b) Die Begrenzung der Anwendung der „Notwehr“	232
II. Rechte und Pflichten der Obrigkeit nach Melanchthons Auffassung	234
1. Definition der weltlichen Pflichten der Obrigkeit	235
2. Die doppelte Natur der Obrigkeit: selbstständig, aber auch in Gottes Hand ..	241
III. Weitere Aufgaben der Obrigkeit nach Melanchthons Auffassung	242
B. Die Ehe und die Familie	244
I. Melanchthons und Luthers unterschiedliche Auffassungen von Ehe und Ehegerichtsbarkeit	245
II. Die damalige Reform der Ehegerichtsbarkeit in Wittenberg	248
III. Auseinandersetzungen über die Weiterverwendung des kanonischen Rechts in Ehesachen	249
1. Der Streit über die Rechtsgültigkeit von heimlichen Verlöbnissen	250
a) Auffassung Luthers und der Juristen	250
b) Melanchthons Position zu den in Ehesachen geltenden Rechtsquellen	251
c) Melanchthons Betonung der Rolle der Obrigkeit in Ehesachen	253
2. Kurzer Überblick über die damalige eherechtliche Praxis	255
C. Das Eigentum	257
D. Das Vertragsrecht	258

E. Das Strafrecht	260
I. Die Strafe als Notwendigkeit	261
1. Die utilitaristische Funktion der Strafe	262
2. Die pädagogische Funktion der Strafe	265
II. Überblick über die damalige strafrechtliche Gerichtsbarkeit	266
1. Die Strafe als Kampfmittel gegen die radikalen Reformatoren	267
2. Die Einführung des Inquisitionsprozessverfahrens und der <i>Carolina</i> (1532)	269
III. Melanchthons Schweigen über die Anwendung der Folter	271
Zusammenfassung der Ergebnisse	273
Quellen- und Literaturverzeichnis	278
Sach- und Personenregister	315

Einleitung

A. Historischer Kontext

Das 16. Jahrhundert bildet in der Weltgeschichte eine Zeit des Umbruchs, der Erneuerung und der Modernisierung auf politischem, religiösem und gesellschaftlichem Gebiet. Gegenüber dem Mittelalter ist es auch in philosophischer Hinsicht ein bedeutender Wendepunkt. Der Beginn einer neuen und erweiterten Weltanschauung war durch die aufgewertete Stellung des Menschen vor dem Hintergrund der theologisch-philosophischen Überlegungen gekennzeichnet. Im juristischen Bereich ist diese Epoche im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation durch die beginnende Säkularisierung der Politik, die Entstehung der Territorialstaaten und des öffentlichen Rechts, den Aufstieg des Juristenstandes in staatlichen Einrichtungen sowie durch den Versuch gekennzeichnet, eine einheitliche Gesetzgebung und feste Gerichtsinstanzen herauszubilden, wofür vor allem die neue methodologische Rezeption des römischen Rechtes den Ausschlag gegeben hat.¹

Eine historische Untersuchung über diese frühneuzeitliche Epoche führt fast zwangsläufig zur Betrachtung der Rechtsentwicklungen auf staatlichem und auch auf privatrechtlichem Gebiet. Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde vom Drang der weltlichen Herrscher zur Unabhängigkeit gegenüber dem Papsttum und von der beginnenden Loslösung der Politik von ethisch-moralischen Prinzipien geprägt.² Am radikalsten erschien dieser Bruch bei der Veröffentlichung von Machiavellis „unchristlichem“ Werk *Il Principe* 1513, das als das Ende des „theokratischen Einheitssystems des Mittelalters“³ bezeichnet worden ist.⁴ Die Einheit der mittelalterlichen *res publica Christiana* war bis dahin durch die Anerkennung der unantastbaren *plenitudo potestatis* des Papstes und der römischen Kurie aufrechterhalten worden. Die feste Rangordnung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, in der die *ecclesia universalis* und die weltliche *politia* miteinander verknüpft

¹ *Stolleis*, Staat und Staatsräson.

² *Lutz*, Ragione di Stato.

³ *Kinder*, Gottesreich und Weltreich, S. 26.

⁴ Über Machiavelli gibt es eine sehr umfangreiche Literatur, hier u.v.a. *Herfried Münkler*, Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz, Frankfurt a. M. 1982, *Raymond Polin*, Le concept de Raison d'Etat avant la lettre d'après Machiavel, in: Staatsräson, Studien zur Geschichte eines politischen Begriffes, hrsg. von R. Schnur, Berlin 1975, S. 27–42, *Eberhard Schmitt*, Machiavelli, in: Klassiker des politischen Denkens, Bd. I., hrsg. von H. Maier, H. Rausch und H. Denzer, 6. Aufl., München 1986, S. 165–180.

waren, basierte auf dem grundlegenden Gedanken, dass der weltlichen Macht eine eigene Legitimation ohne die Aufgabe, auf das Heil der Untertanen hinzuarbeiten, nicht zukam.

Trotz der Kämpfe zwischen weltlicher und geistlicher Macht und der gescheiterten Versuche einiger Herrscher, sich von der Einflussnahme des Papstes zu befreien – wie denen des französischen Königs Philipp IV. während seines Streits mit Bonifaz VIII.⁵ –, hatte die Grundstruktur der Staatengemeinschaft des *corpus Christianum* bis Anfang des 16. Jahrhunderts überlebt.

Erst mit Luthers reformatorischem Glaubensbekenntnis und seiner Zwei-Regimenten-Lehre brach die mittelalterliche Machthierarchie zusammen. Seine Kritik an der römischen Kirche, die Entwicklung eines neuen Glaubensverständnisses und die damit erfolgte Glaubensspaltung im Reich waren die Grundlagen eines neuen politischen Bewusstseins unter den Landesherren, die die Religionskrise zugunsten der Emanzipation ihrer eigenen Herrschaft gegenüber dem Kaiser nutzten.

Zu den religiös-politischen Ereignissen kamen juristische Überlegungen und neue geistige Bewegungen, die sich in der wieder aufblühenden Reflexion über das Naturrecht verbanden. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beschäftigte sich die spanische Spätscholastik intensiv mit der Naturrechtslehre von Thomas von Aquin, um auf neue Rechtsfragen, die z. B. durch die Entdeckung und Eroberung Amerikas aufgeworfen wurden, passende Antworten zu finden. Auf der Suche nach einer Legitimierung der Machtausbreitung der europäischen Großmonarchien in diese „herrenlosen“ neuen Territorien hinein entwickelten die damaligen Legisten, aber auch die geistlichen Gelehrten, unter ihnen zunächst Jesuiten, die Grundprinzipien des frühneuzeitlichen Völkerrechts.⁶

Zeitgleich mit diesen philosophischen und staatsrechtlichen Fragen öffnet sich die damalige europäische Jurisprudenz den Grundideen der humanistischen Geistesbewegung. Seit der Wiederentdeckung der justinianischen Gesetzbücher im 11. Jahrhundert hatte die Schule von Bologna mit ihrer *glossa ordinaria* eine wissen-

⁵ Philipp IV. der Schöne (geb. 1268, gest. 29. 11. 1314 in Fontainebleau) wurde 1285 als König von Frankreich gekrönt. Im Jahre 1296 kämpfte er gegen Bonifaz VIII. wegen der vom Papsttum geplanten kirchlichen Besteuerung des französischen Klerus und wegen der Verhaftung des Bischofs von Pamiers, der verdächtigt wurde, gegen den König an der Seite der Aragonen zu intrigieren. In der Bulle *Ausculta, fili* 1301 tadelte der Papst den französischen König, der wiederum eine Versammlung von Notabeln berief, um sich ihre Unterstützung zu sichern. Der Streit endete erst mit der Berufung des neuen Papstes Clemens V. im Jahre 1305, der in Avignon residierte und die Entscheidungen seines Vorgängers für nichtig erklärte. Mit Hilfe seiner im römischen Recht ausgebildeten Legisten reformierte Philipp IV. die zentralen Gewaltinstitutionen und konnte sich gegen die Argumente der Kurialisten verteidigen. Diesen Kampf führte auch der Kaiser Ludwig der Bayer (Römischer König von 1314 bis 1347; Kaiser von 1328 bis 1347) gegen den avignonesischen Papst Johannes XXII., der ihn 1324 verbannt hatte, siehe *Heinz Thomas*, Ludwig der Bayer. Kaiser und Ketzer.

⁶ Preiser, Art. Völkerrechtsgeschichte I, insb. S. 693 – 703, Grawe, Epochen der Völkerrechtsgeschichte.

schaftlich fundierte Neuinterpretation der römischen Rechtsquellen vorgelegt, die für die Rechtslehre in ganz Europa führend geworden war⁷ und als *mos italicus* auch den Rechtsunterricht an den Universitäten der deutschen Territorien beherrschte. Vorbereitet durch den vor allem an den mittelalterlichen Universitäten Frankreichs entwickelten *mos gallicus* hatte die mit dem Humanismus entstandene neue Forderung nach wissenschaftlicher Systematisierung des römischen Rechtskorpus erst um die Jahrhundertwende im Heiligen Reich Fuß zu fassen begonnen. Wegen der Besonderheit der deutschen Rezeption des römischen Rechtes, die mit der Gründung des Reichskammergerichts 1495 offiziell dazu übergegangen war, das *ius utrumque* in der Rechtssprechung seiner gelehrten Juristen zugrunde zu legen,⁸ hatte der *mos italicus* im deutschen Reich auch praktische Bedeutung behalten.

Was rezipiert wurde war aber nicht das römische Recht des 6. Jahrhunderts, sondern das europäische *ius commune*. Auf der Basis der klassischen Texte des *Corpus Iuris*, deren ursprüngliche Gestalt nicht mehr bekannt war, hatten bereits die italienischen Glossatoren und später auch die Postglossatoren, die sogenannten Konsiliatoren, die zeitgenössischen Statuten, Gewohnheiten und Handelsgebräuche des *ius* wissenschaftlich bearbeitet und vereinheitlicht.⁹

Die Rezeption des humanistischen Programms in Deutschland war dagegen durch ein pädagogisches Interesse motiviert.¹⁰ Stark von ihrer z.T. geschmähten „antiquarischen“ Erforschung der römischen Quellen griffen die Humanisten den als „degeneriert“ kritisierten literarischen Stil der scholastischen Methode an und widmeten sich vor allem pädagogischen Reformen und der Systematisierung der Rechtssätze im *Corpus Iuris* selbst. Statt der bisher angewandten Exegese der in die Pandekten aufgenommenen Fragmente, die isoliert und ohne Zusammenhang erfolgt war, versuchten Juristen wie Konrad Lagus (1500–1546) und Johann Apel (1486–1536) ein in sich geschlossenes System aus der unübersichtlichen Menge der justinianischen Rechtssätze herauszuarbeiten.¹¹ Allein Justinians Institutionen entsprachen mit ihrer allgemeinen Erklärung der hauptsächlichen Rechtsstrukturen den pädagogischen Vorstellungen der Humanisten nach elementarer Darstellung.

⁷ Coing, Handbuch der Quellen, Bd. I: Mittelalter (1100–1500), Bd. II: Neuere Zeit (1500–1800) 1976, Stintzing/Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaften, insb. Kapitel II, S. 37–87.

⁸ Coing, Handbuch der Quellen, Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II, Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, insb. S. 176 ff.

⁹ Über die Konsiliatoren: Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, S. 80–96.

¹⁰ Über Humanismus, Philosophie und Wissenschaft siehe Fränkel/Greschat, Zwanzig Jahre Melanchthonstudium, Meuthen, Charakter und Tendenzen des deutschen Humanismus, S. 217–266, Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und ders., Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben, siehe auch die Werke von Kisch, Humanismus und Jurisprudenz, Erasmus und die deutsche Jurisprudenz seiner Zeit, Gestalten und Probleme aus Humanismus und Jurisprudenz und Studien zur humanistischen Jurisprudenz.

¹¹ Schaffstein, Zum rechtswissenschaftlichen Methodenstreit, S. 195–214, Troje, Wissenschaftlichkeit und System, Wieacker, Gründer und Bewahrer.